

RAHMENSPIELBEDINGUNGEN

DER PA ENTERTAINMENT & AUTOMATEN AG ZUR DURCHFÜHRUNG VON LANDESAUSSPIELUNGEN MIT GLÜCKSSPIELAUTOMATEN IN EINZELAUFSTELLUNG IN BURGENLAND

1. Gesetzliche Grundlage:

Gesetzliche Grundlage: Die Durchführung von Ausspielungen mittels Glücksspielautomaten erfolgt auf Grundlage des burgenländischen Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 2/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012. Die PA Entertainment & Automaten AG ("Bewilligungsinhaberin") ist Inhaberin einer aufrechten Bewilligung für den Betrieb von Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung im Burgenland. Sämtliche Vertragspartnerinnen der Bewilligungsinhaberin, in deren Betriebsräumlichkeiten die Einzelaufstellung der Glücksspielautomaten erfolgt, sind Inhaberinnen einer aufrechten Gastgewerbeberechtigung.

2. Geltung dieser Spielbedingungen:

Der Spielteilnehmer anerkennt nach Kenntnisnahme vom Inhalt dieser Spielbedingungen, entweder durch Drücken der Bildschirm-Schaltfläche "Ja, akzeptieren" oder durch Drücken der START-Taste unwiderruflich diese Spielbedingungen, die am jeweiligen Bildschirm bzw. am Glücksspielautomaten aufscheinenden Spielanweisungen, die jeweils publizierten Spielbeschreibungen, die Gewinnpläne mit den jeweiligen Gewinnchancen der einzelnen Spielprogramme und die Spielordnung der Bewilligungsinhaberin in der jeweils geltenden Fassung. Die mathematisch ermittelte Gewinnausschüttungsquote des jeweiligen Spielprogramms bei der gewählten Einsatzgrösse wird am Bildschirm angezeigt, wobei diese ausgehend von einer unendlichen Serie an Einzelspielen in einer Bandbreite von 82% bis 92%, liegt. Die Gewinnausschüttungsquote wird auf ganze Prozentpunkte gerundet dargestellt. Hilfsweise sind auf die zwischen Bewilligungsinhaberin und Spielteilnehmer abgeschlossenen Glücksspielverträge die Bestimmungen des ABGB samt Nebengesetzen anzuwenden. Der Spielteilnehmer verzichtet durch Drücken der Bildschirm-Schaltfläche "Ja, akzeptieren" oder durch Drücken der START-Taste unwiderruflich auf die Geltendmachung von etwaigen Ansprüchen gegenüber der Bewilligungsinhaberin, den Vertragspartnerinnen, dem Vertreiber und/oder gegenüber dem Hersteller aus welchem Rechtsgrund auch immer, soweit diese Regelung nicht gegen zwingendes Recht verstösst.

3. Spielteilnahme:

Die Spielteilnahme ist ausschließlich persönlich und nur volljährigen Personen gestattet, die eine Jokers Card besitzen, und sich durch Vorlage dieser samt Eingabe des im Zuge der Registrierung festgelegten PIN-Codes oder durch Abgleich ihrer biometrischen Daten (zB Fingerabdruck oder Gesichtserkennung) identifizieren können.

4. Spieldurchführung:

Der Bewilligungsinhaberin steht es frei - innerhalb der gesetzlichen und/oder behördlichen Vorgaben - am Bildschirm und/oder am Glücksspielautomaten bzw. in den Betriebsräumlichkeiten der Vertragspartnerinnen, in denen die Einzelaufstellung der Glücksspielautomaten erfolgt, Spielbeschreibungen für einzelne Spiele ersichtlich zu machen. Bei allen angebotenen Spielen ist die Entscheidung über Gewinn oder Verlust ausschliesslich oder vorwiegend vom Zufall abhängig und wird vom Glücksspielautomaten selbsttätig vorgenommen.

Der maximale Einsatz pro Spiel (Aussspielung) beträgt € 1,-- und der maximal mögliche Gewinn pro Spiel (Aussspielung) beträgt € 1.000,--. Bei Erreichen des gesetzlich maximal möglichen Gewinnes pro Spiel (Aussspielung) von € 1.000,-- verfallen alle noch verfügbaren Freispiele aufgrund der gesetzlichen Vorgaben.

Durch Betätigung der Spieltaste (START-Taste) = Angebot des Spielteilnehmers zum Abschluss eines Glücksspielvertrages, beginnt das jeweilige Spiel nach Leistung des jeweiligen Spieleinsatzes durch dessen Abbuchung vom Spielguthaben (KREDIT) = Annahme des Angebots durch die Bewilligungsinhaberin, und das jeweilige Spiel endet spätestens mit Ingangsetzen eines neuen Spiels, welches wiederum durch das Betätigen der Spieltaste (START-Taste) und Abbuchung eines neuen Spieleinsatzes vom Spielguthaben (KREDIT) gestartet wird. Jedes einzelne Spiel dauert zumindest zwei Sekunden und wird von der spielenden Person gesondert ausgelöst. Das Ende jedes Spieles (Aussspielung) wird mit SPIEL BEENDET angezeigt und ein neues Spiel (eine neue Aussspielung) kann vom Spielteilnehmer aktiviert werden. Sämtliche an den Glücksspielautomaten angebotenen Spiele und deren Spielprogramme wurden von einem international akkreditierten Prüflabor gemäss den gesetzlichen Bestimmungen positiv begutachtet und sind behördlich genehmigt.

5. Tagesspieldauer:

Die höchstzulässige Tagesspieldauer pro Spielteilnehmer ist mit 1,5 Stunden innerhalb von 24 Stunden (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr) begrenzt und wird am Glücksspielautomaten angezeigt.

6. Auszahlungen:

Bei Beendigung des Spieles (Aussspielung) wird das allenfalls verbleibende Spielguthaben (KREDIT) entweder (i) auf einem vom Glücksspielautomaten generierten Ticket erfasst oder, sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen (ii) bei den im Zuge der Registrierung erfassten, über den Zentralcomputer der PA Entertainment & Automaten AG verwalteten und laufend aktualisierten Kundendaten des Spielteilnehmers gespeichert. Dieses Spielguthaben (KREDIT) kann durch die in der Betriebsräumlichkeit befindliche Auszahlungseinheit entweder nach Vorlage der Jokers Card und Eingabe des im Zuge der Registrierung festgelegten PIN-Codes oder nach Abgleich der biometrischen Daten ausgezahlt werden. Unterbleibt eine Auszahlung kann ein Spielguthaben (KREDIT) auch für eine neue Aussspielung verwendet werden. Wurde ein Spielguthaben (KREDIT) bei den Kundendaten des Spielteilnehmers gespeichert wird dieses bei der Inbetriebnahme des Glücksspielautomaten durch den Spielteilnehmer automatisch angezeigt, andernfalls kann das Spielguthaben (KREDIT) durch den Spielteilnehmer durch Verwendung des Tickets abgerufen werden. Die PA Entertainment & Automaten AG und deren VertragspartnerInnen haften nicht für Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder sonstige rechtswidrige Verwendung des Tickets.

7. Technische Gebrechen:

Sowohl die Bewilligungsinhaberin und die VertragspartnerInnen, als auch der Vertreiber oder der Hersteller haften nicht für technische Gebrechen jedweder Art oder sonstige Funktionsstörungen sowie für Softwarefehler.

8. Besuchs- und Spielordnung (Hausordnung):

Der Bewilligungsinhaber ist berechtigt, Personen ohne Angabe von Gründen von der Spielteilnahme auszuschliessen. Personen, die durch ihr Verhalten den Spielbetrieb stören oder den Glücksspielautomaten unsachgemäss oder widerrechtlich benützen, sind von der (weiteren) Spielteilnahme ausgeschlossen und haben über Aufforderung des Personals die Betriebsräumlichkeit unverzüglich zu verlassen. Im Übrigen gelten die in der Betriebsräumlichkeit ausgehängten Bestimmungen der Besuchs- und Spielordnung (Hausordnung). 9. Gerichtsstand: Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Spielteilnahme ist das am Sitz der Bewilligungsinhaberin sachlich und örtlich zuständige Gericht zuständig.

9. Gerichtsstand:

Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Spielteilnahme ist das am Sitz der Bewilligungsinhaberin sachlich und örtlich zuständige Gericht zuständig.

10. PA Entertainment & Automaten AG – Nutzungsbedingungen für die Joker's Card, Datenschutzerklärung und Spielgeheimnis:

Hingewiesen wird auf die bereits im Zuge der Registrierung erfolgte Vereinbarung der PA Entertainment & Automaten AG – Nutzungsbedingungen für die Joker's Card und die Abgabe der Datenschutzerklärung des Spielteilnehmers.

Die Bewilligungsinhaberin, GeschäftsführerInnen, Beschäftigte und VertragspartnerInnen sind zur Wahrung des Spielgeheimnisses verpflichtet. Insbesondere darf der Name eines Gewinners nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung bekannt gegeben werden. Die Bestimmungen des Paragraph 80 Burgenländisches Veranstaltungsgesetz sind anzuwenden.

11. Geldwäscheprävention und technische Hilfsmittel:

Der Spielteilnehmer erklärt, dass die von ihm zur Spielteilnahme verwendeten Vermögenswerte nicht mit Rechten Dritter belastet sind, der Spielteilnehmer somit ausschliesslich mit eigenen Vermögenswerten und auf eigene Rechnung am Spiel teilnimmt. Weiters erklärt der Spielteilnehmer, dass diese Vermögenswerte nicht für Zwecke der Geldwäscherei bzw. der Terrorismusfinanzierung dienen bzw. solchen Ursprunges sind.

Das Mitführen technischer Hilfsmittel, die geeignet sind dem Kunden selbst oder anderen einen Spielvorteil zu verschaffen, ist nicht gestattet.

Jede Art von Manipulation oder Versuch einer Manipulation der Glücksspielautomaten wird zur Anzeige bei der zuständigen Behörde gebracht und hat weiters eine sofortige Einziehung der Jokers Card, die Löschung der Kundendaten, insbesondere des biometrischen Datensatzes (oder – wenn die Daten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen länger aufzubewahren sind – eine Sperre dieser) sowie ein Hausverbot zur Folge.

Hingewiesen wird auf die bereits im Zuge der Registrierung erfolgte Vereinbarung der PA Entertainment & Automaten AG – Nutzungsbedingungen für die Joker's Card.

12. Spielsuchtprävention:

Der Spielteilnehmer wird auf die Gefahren exzessiven Glücksspiels ausdrücklich hingewiesen. Übermässiges Glücksspiel kann zu erheblichen Vermögensverlusten bis hin zur Existenzgefährdung führen und ein problematisches bzw. pathologisches (krankhaftes) Verhalten darstellen.

Hingewiesen wird auf die im Zuge der Registrierung erfolgte Vereinbarung der PA Entertainment & Automaten AG – Nutzungsbedingungen für die Joker's Card und im Speziellen auf das darin geregelte Warnsystem mit abgestuften Spielerschutzmassnahmen, bestehend aus der Spielerinformation und -warnung, der Einholung von Bonitätsauskünften und dem Verhängen von Zutrittssperren. Der Spielteilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ein Austausch von für den Spielerschutz relevanten Daten zwischen allen Konzessionären erfolgen kann.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem in den Betriebsstätten, in welchen die Einzelaufstellung der Glücksspielautomaten erfolgt, aufliegenden Informationsmaterial zur Spielsuchtprävention.

Auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hilfestellungen, etwa durch Anruf bei der Helpline unter der kostenfreien Telefonnummer 0800/206000, oder der Kontaktaufnahme mit einer professionellen Einrichtung wird insbesondere aufmerksam gemacht.

Weiterführende Informationen zum Thema erhalten Sie beim Personal der Bewilligungsinhaberin.